

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0093570

Entscheidungsdatum

22.12.1987

Geschäftszahl

11Os143/87; 13Os52/10m

Norm

StGB §127 A

Rechtssatz

Gegenstand des Diebstahls können nur solche Sachen sein, die einen unmittelbaren wirtschaftlichen Tauschwert aufweisen; Urkunden kommen demzufolge nur dann als Deliktsobjekt in Frage, wenn sie als selbständiger Wertträger ohne weitere Voraussetzung einen unmittelbaren Anspruch auf eine geldwerte Leistung vermitteln.

Entscheidungstexte

TE OGH 1987-12-22 11 Os 143/87

TE OGH 2010-11-18 13 Os 52/10m

Verstärkter Senat; Auch